



Gründung 1979

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

(Bei der Formulierung wurde die männliche Form gewählt. Alle Funktionen stehen ausdrücklich aber auch weiblichen Personen offen)

### Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Wilderswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wilderswil.

### Art. 2

Der TC Wilderswil bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

### Art. 3

Der Tennisclub ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### Art. 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

### Arten der Mitgliedschaft

### Art. 5

<sup>1</sup> Der TC Wilderswil umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder	CHF 390.00
- Ehepaar	CHF 680.00
- Studenten/Lehrlinge	CHF 210.00
- Schüler unter 17 Jahren	CHF 150.00
- Kinder unter 11 Jahren	CHF 80.00
- IC Gastspieler	CHF 100.00
- Platzinstandstellung	CHF 30.00

<sup>2</sup> Es ist am 31. Juli des laufenden Vereinsjahr erreichte Alter massgebend.

<sup>3</sup> IC Gastspieler sind Mitglieder eines anderen Swiss Tennis angeschlossenen Vereins, welche in der Regel für ein Vereinsjahr eine IC Mannschaft des TCW verstärken und während der IC Saison gratis trainieren können.

<sup>4</sup> Studenten und Lehrlinge in Erstausbildung, bis und mit dem Jahr, in welchem das Altersjahr 25 erreicht wird.

<sup>5</sup> Platzinstandstellung im Frühling ab 18 Jahren bis Pensionierung.

### Art. 6

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Wilderswil, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

---

**Erwerb der Mitgliedschaft****Art. 7**

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Eine Ablehnung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

**Art. 8**

Wer in den TC Wilderswil eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und Weisungen.

**Rechte und Pflichten****Art. 9**

Aktivmitglieder, Studenten/Lehrlinge, Schüler und Kinder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Anlagenteile des Tennisclubs sowie der Tennispark - Jungfrau AG Wilderswil zu benützen.

**Art. 10**

Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt, ebenso Studenten/Lehrlinge, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

**Art. 11**

Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

**Art. 12**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

**Art. 13**

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder oder Studenten/Lehrlinge gewählt werden.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

<sup>2</sup> Eine Teilrückerstattung des Spielerbeitrages ist nur mit triftigem Grund möglich (ab mindestens 3 Monate Dauer). Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

<sup>3</sup> Die Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf die Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages (Aktive CHF 390.00, Ehepaare CHF 680.00, Studenten/Lehrlinge CHF 210.00, Schüler unter 17 Jahren CHF 150.00, Kinder unter 11 Jahren CHF 80.00)

**Beendigung der Mitgliedschaft****Art. 15**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Club kann nur auf die Hauptversammlung erklärt werden. Mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

**Art. 16**

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, kön-

---

nen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen.

### 3. Organisation

#### **Art. 17**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **die Hauptversammlung**

#### **Art. 18**

Die ordentliche Hauptversammlung findet bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindesten 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

#### **Art. 19**

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 7 Tage im Voraus zu zustellen.

#### **Art. 20**

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Revision der Statuten
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 21**

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 22**

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

#### **Art. 23**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nötigen Reglemente und Weisungen zu erlassen.

#### **Art. 24**

Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchsten aber neun Mitgliedern bestehen, nämlich:

- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| - Präsident     | - Kassier     |
| - Vizepräsident | - Spielleiter |
| - Sekretär      | - Beisitzer   |

**Art. 25**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 26**

Für den Tennisclub Wilderswil zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Es können nur Rechnungen bezahlt werden die vom Präsident oder Vizepräsident visiert sind.

**Art. 27**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Die Rechnungsrevisoren****Art. 28**

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**Art. 29**

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Wilderswil, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag zur Abnahme der Rechnung zu stellen.

**4. Statutenrevision, Auflösung des Clubs****Art. 30**

<sup>1</sup>Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup>Für die Statutenrevisionen des Art. 18 Abs. 3 ist das einfache Mehr erforderlich.

**Art. 31**

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

**Art. 32**

Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. März 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Statuten vom 28. März 2008 werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Der Vorstand TCW  
Präsidentin

Sekretär

I. Schumacher

P. Gertsch